

DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT MECHERNICH

Bekanntmachung

über den Eintritt der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung „Kleine Heide“ in Mechernich-Firmenich

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 128 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Mechernich am 19.12.2017 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 82 Baugesetzbuch gefasst. Da die betroffenen Beteiligten auf die Einlegung von Rechtsmittel gegen diesen Beschluss verzichtet haben, ist der Beschluss ebenfalls am 19.12.2017 unanfechtbar geworden. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 8 sowie die Grundstücke Gemarkung Satzvey-Firmenich Flur 5 Nr. 21 und Flur 7 Nr. 374.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit in dem Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich, Zimmer 118, zu den Öffnungszeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Mechernich, den 19.12.2017

Der Vorsitzende

gez. Dr. Decker